

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Donnerstag, den 22. Januar 1976, 9.09 Uhr
(67. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von
BuAnw. Dr. Wunder und OStA Holland - erscheinen in
derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend: JOS Janetzko und
JAss. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend:

Rae Dr. Heldmann, Becker (als amtl. bestellter
Vertreter von RA Schily), Schlaegel, König, Linke,
Grigat, Schnabel und Schwarz.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Die Verteidigung ist ge-
währleistet. Wie gesagt, soll der heutige Tag nur der Ver-
lesung von insgesamt drei Urteilen dienen.

Herr RA Künzel hat sich entschuldigt, er wird etwas später
kommen.

Wir beginnen mit der Verlesung des Urteils gegen den ehema-
ligen Angeklagten Mahler.

- Es wird festgestellt, daß das Urteil laut
Rechtskraftvermerk vom 3.12.1973 seit dem
23.11.1973 rechtskräftig ist. -

Sodann wird gemäß § 249 StPO das Urteil gegen
Horst M a h l e r des Kammergerichts Berlin
vom 26.2.1973 - Az.: (1) 1 StE 1/72 (10/72) -
ohne Teil A.I - bis zum Ende des Abschnitts A.
Seite 26 des Urteils verlesen.

Das Urteil befindet sich im Ergänzungsband
Urteile Teil I Seite 255/1 bis 318.

Während der Verlesung erscheint RA Dr. Augst
(als amtl. bestellter Vertreter von RA Egger)
um 9.12 Uhr im Sitzungssaal.

Ri.Dr.Br.: Es folgen nun die Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung.

V.: Sind sicherlich überflüssig. Legt einer der Beteiligten Wert darauf, daß das auch verlesen wird aus dem Urteil?
Strafzumessung interessiert gleichfalls nicht.

Die Beteiligten legen keinen Wert auf die weitere Verlesung des Urteils.

Damit wären wir am Ende der Verlesung des Urteils gegen Horst Mahler.

Es kommt als weiteres Urteil zur Verlesung das Urteil gegen den ehemaligen Angeklagten Jansen.

Es wird zunächst festgestellt, daß das Urteil laut Rechtskraftvermerk vom 23.10.1974 seit dem 3.9.1974 rechtskräftig ist.

Gemäß § 249 StPO wird nunmehr das Urteil gegen Heinrich J a n s e n des Schwurgerichts beim LG Berlin vom 22.11.1973 - AZ.: (500) 1 P Ks 1/72 (50/72) - ohne Teil A.I. - bis zum Ende des Teils B.I. auf Seite 11 des Urteils verlesen.

Das Urteil befindet sich im Ergänzungsband Urteile Teil III Seite 4 - 37.

Während der Verlesung verläßt OStA Zeis um 10.02 Uhr den Sitzungssaal.

RA Künzel erscheint um 10.14 Uhr im Sitzungssaal.

Ri.Dr.Be.: Es folgen nun die Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung und die Strafzumessung.

V.: Es darf wohl auch hier davon ausgegangen werden, daß niemand Wert darauf legt, daß das zusätzlich verlesen wird. Dann wären wir am Ende mit diesem Urteil. Es ist beabsichtigt, noch ein weiteres Urteil einzuführen. Es handelt sich um das Urteil gegen die früheren Angeklagten Mohnhaupt und Braun.

Zunächst wird festgestellt, daß das Urteil bzgl. beider laut Rechtskraftvermerk vom 7.7.1975 seit dem 6.6.1975 rechtskräftig ist.

Gemäß § 249 StPO wird nunmehr das Urteil gegen
1. Brigitte M o h n h a u p t ,
2. Bernhard B r a u n ,
der großen Strafkammer 2 a des Landgerichts
Berlin vom 30.8.1974 - Az.: (502a/502) 1 P KLS 11/73
(13/73) bis zum Ende des Abschnitts I auf S. 42
des Urteils verlesen.

Das Urteil befindet sich im Ergänzungsband Urteile
Teil IV Seit 2 - 33.

Während der Verlesung:

RA Schnabel verläßt um 10.37 Uhr den
Sitzungssaal.

OStA Zeis erscheint um 10.47 Uhr ~~im~~ wieder im
Sitzungssaal.

RA Becker verläßt von 10.57 - 11.02 Uhr
den Sitzungssaal.

Ri.Dr.Br.: Es folgen jetzt die Beweiswürdigung und die rechtliche
Würdigung, die ja wohl nicht verlesen werden sollen.

V.: Ich gehe davon aus, daß in der Richtung kein Antrag gestellt
wird. Soll irgend etwas bemerkt werden zu der Verlesung?

Ich sehe nicht, dann sind wir Herr RA Becker.

RA.Be.: Zu dem Urteil gegen Horst Mahler würde ich mir vorbehalten,
zu einem späteren Zeitpunkt doch noch die Beweiswürdigung vor-
zulesen.

V.: Anträge auf Verlesung von vorhandenen Urkunden können ja jeder-
zeit gestellt werden. Damit wären wir am Ende der heutigen
Sitzung. Fortsetzung am Dienstag, 9.00 Uhr, mit der Vernehmung
des Zeugen Hoff.

Ende der Sitzung um 11.15 Uhr

Ende des Bandes 325

